



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2018

Schwerin, den 28. Mai

Nr. 21

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards  
gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes  
- Gemeinde Werder ..... 326

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern  
- Dipl.-Ing. Olaf Böhne ..... 326

**Stellenausschreibung:** ..... 327

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2018

## **Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 14. Mai 2018 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Europa hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist, gestellten Antrag des Amtes Eldenburg Lübz vom 7. Mai 2018 für die Gemeinde Werder zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Gemeinde Werder für die Bürgermeisterwahl am 2. September 2018 und für eine mögliche Stichwahl am 16. September 2018 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573), dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahrrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Europa schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2018 S. 326

## **Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 15. Mai 2018 – 310 - 563.01-1

### **Dipl.-Ing. Olaf Böhne**

hat gemäß § 16 Absatz 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern auf seine Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet. Der Verzicht wurde zum 1. April 2018 wirksam.

Abwicklerin der noch offenen Anträge ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

**Dipl.-Ing. Annett Frank,  
Am Gorzberg Haus 14, 17489 Greifswald.**

AmtsBl. M-V 2018 S. 326

## Stellenausschreibung

Bei dem **Sozialgericht Schwerin** ist die Stelle

**einer Richterin am Sozialgericht als die  
ständige Vertreterin eines Direktors/  
eines Richters am Sozialgericht als der  
ständige Vertreter eines Direktors**  
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Kooperationsfähigkeit und Führungskompetenz sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1, § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 14. Mai 2018

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2018 S. 327

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt